

# NÖ Tierschutzombudsstelle



NÖ Tierschutzombudsstelle, 3109 St. Pölten

Petitionsausschuss Parlament

Beilagen

NÖ-TSO-RB-36/001-2021

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
57/PET-NR/2021	Dr. Lucia Giefing	15578	09. Juli 2021

Betrifft

Petition "Aufhebung der Zucht mit Freigängerkatzen" bzw. "Kastrationspflicht verschärfen"  
- Stellungnahme

Der Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen hat im Zuge der Vorberatungen über die Petition "Aufhebung der Zucht mit Freigängerkatzen" bzw. "Kastrationspflicht verschärfen" den Beschluss gefasst, eine Stellungnahme von der NÖ Tierschutzombudsstelle einzuholen.

Von der NÖ Tierschutzombudsfrau wird dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

Trotz Kastrationspflicht von Katzen, die mit regelmäßigem Zugang ins Freie gehalten werden, wie in Punkt 10 der Anlage 1 der 2. Tierhaltungsverordnung festgelegt wurde, melden sowohl Bürger und Bürgerinnen als auch Tierschutzvereine immer wieder das Auftreten von großen Streuerkatzenpopulationen, die mit zum Teil massiven Gesundheitsproblemen und damit verbundenen Leiden der Tiere einhergehen.

In den Bundesländern gibt es unterschiedliche, auch von der öffentlichen Hand finanzierte, Streuerkatzenkastrationsprojekte. Im Rahmen dieser wurden und werden bereits viele Katzen kastriert und tiermedizinisch versorgt. Dennoch hat sich - trotz dieser Projekte und dem großartigen Engagement vieler Tierschutzvereine und Privatpersonen - keine flächendeckende nachhaltige Verbesserung der Situation von Streuerkatzenpopulationen ergeben. Wachstumsraten von Katzenpopulationen zeigen deutlich auf, wie rasch und dramatisch sich Katzen bereits durch eine geringe Anzahl von nicht kastrierten Tieren (Bei

einem Paar unkastrierter Katzen ist mit 2-3 Würfen jährlich mit durchschnittlich 4 Jungen/Wurf zu rechnen) unkontrolliert vermehren können.

**Weiterführende zielgerichtete Bestimmungen**, die die unkontrollierte Vermehrung verhindern und die Vollziehbarkeit der festgelegten Regelungen ermöglichen, **erscheinen unerlässlich**.

Die Tierschutzombudspersonen haben daher bereits in einem Antrag an den Tierschutzrat darauf aufmerksam gemacht, dass es mit der derzeitigen Regelung nicht möglich ist, die Einhaltung der verpflichtenden Kastration lückenlos zu überprüfen (Ein eindeutiger Nachweis für die Nicht-Einhaltung der verpflichtenden Kastration ist nur bei Vorhandensein junger Welpen oder hochträchtiger Tiere vor Ort möglich). Die Vorlage einer Kastrationsbestätigung mit eindeutiger Zuordnung zum kastrierten Tier mittels entsprechender Kennzeichnung ist daher zwingend notwendig, um die Einhaltung der Kastrationspflicht auch tatsächlich überprüfen zu können.

Auch hat eine Kennzeichnungspflicht und damit verbundene Registrierungspflicht von Katzen mit regelmäßigem Zugang ins Freie (analog zu den Zuchtkatzen; § 24a TSchG) den Vorteil, dass Fundtiere den Tierhaltern zugeordnet werden können und so ein unnötiger Verbleib in Tierheimen verhindert werden kann.

Zur Erleichterung des Vollzugs ist zudem eine Festlegung, ab welchem Alter Katzen mit Zugang ins Freie kastriert werden müssen, notwendig.

Darüber hinaus existieren derzeit keine speziellen Regelungen bzw. Mindestanforderungen an die Haltung von Katzen zum Zwecke der Zucht. Konkreter formulierte Anforderungen an die Zucht – wie etwa im Hinblick auf die Verpaarungen, Sicherstellung der Versorgung der Nachkommen, gesundheitliche Betreuung der Tiere, Unterbringung der Tiere – erscheinen unerlässlich, denn nur so kann die unkontrollierte Vermehrung von Tieren verhindert werden.

Aus fachlicher Sicht sei noch angemerkt, dass sich Katzen zur Wurfzeit gerne zurückziehen und bei Freigang oftmals weit entfernt vom eigentlichen Haltungsort und vor Menschen versteckt ihre Junge werfen. So kommt es immer wieder vor, dass unbemerkt Nachkommen heranwachsen, denen keine entsprechende Versorgung und wenn notwendig tierärztliche Behandlung zuteil wird. Zudem „verwildert“ immer wieder ein Teil dieser vom Tierhalter unbemerkt auf die Welt gekommenen Jungtiere, sodass sich daraus wiederum neue Streunerkatzenpopulationen bilden bzw. bestehende Streunerkatzenpopulationen vergrößern können. Konkrete Regelungen, die eine

- 3 -

entsprechende Versorgung der Nachkommen/Jungtiere garantieren und die Bildung von Streunerkatzenpopulationen verhindern, sind daher unerlässlich.

**Als Tierschutzombudsfrau begrüße ich jede Maßnahme, die dazu beiträgt die Bildung von Streunerkatzenpopulationen hintanzuhalten und somit Gesundheitsprobleme und Leiden dieser Tiere zu vermeiden und das Wohlbefinden der Katzen zu fördern.**

Mit freundlichen Grüßen

Dr. G i e f i n g

NÖ Tierschutzombudsfrau